Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft
Landkreis Gießen
Az.:
Sachbearbeiter: Matthias Krug
Telefonnummer: 0641/9390-1920

Vorlage Nr.: 1954/2025
Gießen, den 7. November 2025

Vorl. Betriebskommission EKW

Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt als Beschlussvorlage an den Kreistag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 03. November 2003.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Die Änderung der Abfallgebührensatzung erfolgt, da die Gebühren für die öffentliche Abfalleinsammlung im Landkreis und auch die Gebühren für die Stadt Gießen aufgrund der Gebührenkalkulation zum Jahr 2026 angepasst werden müssen. Ebenso ergeben sich Veränderungen für einzelne Gebühren für die Anlieferung von Abfällen.

Die Kosten der Abfallentsorgung müssen grundsätzlich durch die Abfallgebühren gedeckt werden. Die Ergebnisse aus den Vorjahren werden bei der Gebührenkalkulation ebenso berücksichtigt. So beläuft sich der in die Gebührenkalkulation einfließende Gebührenüberhang aus Vorjahren in der Planung für 2026 auf ca. 559.000 EUR.

Für den Landkreis Gießen werden die Gebühren für die öffentliche Abfalleinsammlung für die Restabfallgefäße sowie auch die Bioabfallgefäße erhöht. Die Gebührenerhöhung für das Jahr 2026 beträgt knapp 10 %.

Aufgrund von vertraglichen Preisanpassungen und Neuausschreibungen von Dienstleistungen ergeben sich in verschiedenen Bereichen Kostensteigerungen für einzelne Dienstleistungen. Die wesentlichen Faktoren, bei denen es zu einer Steigerung kommt und die eine Erhöhung der Gebühren erforderlich machen, sind:

- Die Kosten für die öffentliche Abfalleinsammlung erhöhen sich zum 01.01.2026 aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen. Für die Erstlaufzeit von fünf Jahren galten unveränderte Preise, für die verbleibende Vertragslaufzeit bis Ende 2028 ist eine einmalige Preisanpassung im Vertrag festgelegt. Dies führt ab 2026 zu Mehrkosten von rund 440.000 EUR/a, was einer Steigerung der Kosten von knapp 10 % gegenüber den Kosten für das Jahr 2025 entspricht.
- Die Kosten für die Abfuhr und Verwertung der Abfälle aus den Wertstoffhöfen sind nach der notwendigen Neuausschreibung der Verträge deutlich angestiegen und erhöhen sich um ca. 410.000 EUR. Die Preise für Containertransporte sind gegenüber den aktuellen Kosten um Werte zwischen 40 bis 50 Prozent gestiegen, diese Preissteigerungen werden insbesondere durch den Anstieg der Personalkosten sowie Dieselkosten verursacht.
- Die Verwertungskosten für die Bioabfälle erhöhen sich durch die Neuausschreibung des Betreibens des Kompostwerks Rabenau zum 01.01.2026, die anteiligen Mehrkosten auf die Gebührenpflichtigen aus dem Landkreis Gießen entfallen, belaufen sich auf ca. 290.000 EUR.
- Die Entsorgungskosten für Restabfall und Sperrmüll werden in 2026 weiter steigen. Zum einen erhöht sich der gesetzlich festgelegte CO_2-Zuschlag weiter, zum anderen wird es eine Preissteigerung aufgrund einer vertraglichen Preisanpassung geben. Daraus ergibt sich eine anteilige Mehrbelastung für den Landkreis von ca. 240.000 EUR
  (Der CO_2-Zuschlag beträgt nunmehr alleine bei der Restabfallentsorgung an sich rund 1,3 Mio EUR im Jahr, die Gesamtkosten für die Restabfallentsorgung für das Jahr 2026 sind mit insgesamt 7 Mio EUR angesetzt; für das Jahr 2024 betrugen die Kosten für den CO_2-Zuschlag bei der Restabfallentsorgung bereits rund 940.000 EUR, im Jahr 2025 werden sich diese Kosten auf voraussichtlich auf ca. 1.130.000 EUR belaufen.)

Ebenso sind die Gebühren für die Anlieferungen der von der Stadt Gießen eingesammelten und dem Landkreis Gießen zur Entsorgung übergebenen Abfälle an die neuen Konditionen anzugleichen. Dies betrifft die Grundgebühr sowie die Gebühren für die Anlieferungen von Hausmüll/Sperrmüll, kompostierbaren Abfällen und Holz.

Des Weiteren erfolgen gebührenrelevante Änderungen für die Anlieferung von Abfällen, da sich für einzelne Gebührensätze aufgrund von veränderten Verwertungs- und Entsorgungskosten nach Ausschreibung und Neuvergabe der Dienstleistungen sowie vertraglich festgelegter Preisanpassungen und Marktpreisänderungen entsprechende Veränderungen ergeben.

Höhere Selbstanlieferer-Gebühren für die Tonnagen ergeben sich bei den folgenden Fraktionen:

1. Die Gebühr für A IV-Holz steigt von 186 €/t auf 198 €/t, weil der Entsorgungspreis gestiegen ist.
2. Die Gebühr für Kunststoffrohre steigt von 480 €/t auf 514 €/t, da deutlich weniger angeliefert wird (2,5 t anstatt 4,3 t) und daher die Fixkosten der Container stärker ins Gewicht fallen und zu einer Gebührenerhöhung führen.

3. Die Gebühr für Dispersionsfarben steigt von 204 €/t auf 469 €/t. Dispersionsfarben wurden bis 2024 kostenlos am Schadstoffmobil angenommen (allein die Entsorgung kostete aber brutto 535,- €/t). Da es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, ist keine Annahme am Schadstoffmobil notwendig. Generell empfehlen wir die Entsorgung der Dispersionsfarbe im eingetrockneten Zustand über die Restmülltonne. Für diejenigen, die sich den Trocknungsprozess ersparen möchten, besteht seit 2025 die Möglichkeit, Dispersionsfarbe kostenpflichtig am AWZ abzugeben. Die berechnete Gebühr in Höhe von 469 €/t sollte gestaffelt in zwei Schritten eingeführt werden, um die Anlieferer nicht vom ersten Jahr an so stark zu belasten. Daher wurde im ersten Jahr nur eine Gebühr von 204 €/t (entsprechend der Restmüllgebühr am AWZ) erhoben. Die geplante Gebühr für 2026 von 469 €/t entspricht den tatsächlichen Kosten.
4. Die Gebühr für Sperrmüll und Restmüll steigt wegen der gestaffelten CO_2-Bepreisung und der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel, die laut Prognoseberechnung zu einer Erhöhung der Gesamtkosten (Transport und Entsorgung) in 2026 führen wird.
5. Die Gebühr für Grünschnitt/Gartenabfälle sinkt (im Gegensatz zu den kompostierbaren Abfällen aus der Biotonne), weil im neuen Vertrag die Entsorgungskosten für Grünschnitt/Gartenabfälle gegenüber dem alten Vertrag niedriger sind.

Niedrigere bzw. höhere Selbstanlieferer-Gebühren für die unter 200kg-Pauschalen ergeben sich bei den folgenden Fraktionen, die Berechnung der Pauschale ergibt sich durch Multiplikation des Tonnagepreises mit der durchschnittlich angelieferten Menge der unter 200 kg-Anlieferungen:

1. Die Gebühr für die unter 200 kg-Pauschalen für Asbestzement, Dachpappe, Porenbeton/Gasbeton und Hartkunststoffe können gesenkt werden, weil die angelieferten Durchschnittsgewichte niedriger sind als im Vorjahr.
2. Die Gebühr 2026 für die unter 200 kg Pauschale bei den Kunststoffrohren reduziert sich so stark, weil bei der Gebühr für 2025 von einem zu hohen Durchschnittsgewicht pro Anlieferung bei den unter 200 kg-Anlieferungen ausgegangen wurde. Bis 2024 lagen keine Inputverwiegungen für Kunststoffrohre vor, da diese bei der Anlieferung als Sperrmüll erfasst wurden und daher keine Durchschnittsmenge für angelieferte Kunststoffrohre berechnet werden konnte, es gab nur Schätzwerte. Diese Schätzung von im Durchschnitt 90 kg/ Anlieferung lag weit entfernt von den tatsächlichen Anlieferungen wie sich in 2025 herausgestellt hat. Die durchschnittlich angelieferte Menge betrug in diesem Jahr nur 30 kg/ Anlieferung. Da das Durchschnittsgewicht für die Berechnung der Pauschalgebühr 2026 nur noch ein Drittel des Durchschnittsgewichts für die Berechnung für 2025 beträgt, sinkt auch die Pauschalgebühr 2026 auf ein Drittel der Pauschalgebühr von 2025 (von 43,- € in 2025 auf 13,- € in 2026).
3. Die Pauschale für PVC-Fenster muss von 13 € auf 15 € angehoben werden, weil das Durchschnittsgewicht höher ist als im Vorjahr.
4. Die Pauschale für Dispersionsfarben muss aus den gleichen Gründen wie beim Tonnagepreis angehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Kreislaufwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren gedeckt.

Mitzeichnung:

Eigenbetrieb
Kreislaufwirtschaft

Organisationseinheit	Matthias Krug Sachbearbeiter	Vassilios Papadakis Leiter/in der Organisationseinheit

Christian Zuckermann
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:
Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung